



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 10. März 2016

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 66 Genehmigung eines Dienstsiegels für den Stadtbetrieb Mönchengladbach (SBMG AöR) S. 89
- 67 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Befesa Zinc Duisburg GmbH S. 89

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 68 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2016 S. 90

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

66 Genehmigung eines Dienstsiegels für den Stadtbetrieb Mönchengladbach (SBMG AöR)

Bezirksregierung
31.01.01-Dienstsiegel-44

Düsseldorf, den 26. Februar 2016

Urkunde

Aufgrund § 114 Abs. 11 i.V.m. § 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 270), in der zur Zeit geltenden Fassung, genehmige ich gem. § 14 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 (GV NW S. 163/SGV NW 113) in der zur Zeit geltende Fassung, dass

Der Stadtbetrieb Mönchengladbach (SBMG AöR)

ein Dienstsiegel, wie in dem beigegeführten Entwurf dargestellt, führt.

Siegelbeschreibung:

Umschrift außen oben: Stadtbetrieb
Umschrift außen unten: Mönchengladbach
Umschrift innen oben: Anstalt des
Umschrift außen unten: öffentlichen Rechts
Siegelbild: Im Siegelrund der Wappenschild der Stadt Mönchengladbach in schwarz-weißer Umrisszeichnung, das Kreuz schwarz

Düsseldorf, den 25.02.2016
Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-Dienstsiegel-44

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.89

67 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Befesa Zinc Duisburg GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0065/15/8.3.1

Düsseldorf, den 02. März 2016

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Befesa Zinc Duisburg GmbH – Wesentliche Änderung der Anlage zur thermischen Aufbereitung zinkhaltiger Einsatzstoffe, Richard-Seiffert-Straße 1 in 47249 Duisburg

Die Befesa Zinc Duisburg GmbH hat mit Datum vom 10.07.2015 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur thermischen Aufbereitung zinkhaltiger Einsatzstoffe durch Brechen von grober Wälzschlacke sowie Einsatz des gebrochenen Materials im Drehrohrofen gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 8.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.89

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

68 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2016

1. Wirtschaftsplan

Nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit § 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 495), sowie nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch VO vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296), und §§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „IT-Kooperation Rheinland“ hat die Verbandsversammlung am 14. Dezember 2015 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Für das Wirtschaftsjahr 2016 werden		
im Erfolgsplan	die Erträge auf	33.937.200 Euro
	die Aufwendungen auf	33.937.200 Euro
im Vermögensplan	die Einzahlungen auf	4.215.700 Euro
	die Ausgaben auf	4.215.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Ein Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht veranschlagt.

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 18 GkG i.V.m. § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.12.2015 und 25.01.2016 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Wirtschaftsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Wirtschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband IT-Kooperation Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 02.März 2016

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf